

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 57 vom 11. August 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_57

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 57 du 11 août 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 57 del 11 agosto 2025

Regeste

Klage vom 17. Januar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungs- rechtliche Abteilung, ist als einzige kantonale Instanz sachlich und funktio- nell zuständig zur Beurteilung der mit Klage vom 17. Januar 2024 geltend gemachten Ansprüche (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40] i.V.m. Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21] und Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organi- sation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Gerichtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Dabei kommt es für den Wahlgerichts- stand nicht darauf an, ob die Vorsorgeeinrichtung, der Arbeitgeber oder die versicherte Person – wie hier – klagende Partei ist (SVR 2006 BVG Nr. 17 S. 61, B 93/04 E. 2.3). Der Kläger war bezüglich aller drei Beklagten bei je- weils einem im Kanton Bern gelegenen Betrieb angestellt (vgl. act. IIIA 107/3, 107/2, act. IIIB 1/19 f.; vgl. auch Klage S. 2 f. Ziff. 2 [Gerichtsdossier pag. 4 f.]), womit das angerufene Gericht zur Behandlung der Klage örtlich zuständig ist. Die passive subjektive Klagenhäufung (vgl. Art. 15 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]) ist im Rahmen der Gerichtsstandsregelung von Art. 73 Abs. 3 BVG zulässig mit der Folge eines einheitlichen Gerichtsstan- des (BGE 133 V 488). Namentlich bei Streitigkeiten über die Abgrenzung der Leistungspflicht mehrerer Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf Art. 23 BVG drängt sich ein einheitlicher Gerichtsstand auf (SVR 2012 BVG Nr. 13 S. 58, 9C_546/2011 E. 2.4). Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt, insbesondere ist die Klage formgerecht eingelangt (Art. 32 VRPG) und die Rechtsvertreterin des Klägers ist gehörig bevollmächtigt (Art. 15 Abs. 1 VRPG; act. I 1). Auf die Klage ist somit einzutreten.

E. 1.2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Klägers auf eine Invali- denrente sowie auf Beitragsbefreiung gegenüber den Beklagten und damit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57 -7- zusammenhängend insbesondere die Frage, wann die für die Entstehung des Leistungsanspruchs relevante Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist und ob der sachliche und zeitliche Konnex zur nachmaligen Invalidität gegeben sind.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG sehen die Kantone zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Bereich des BVG ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vor; der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Innerhalb des Streitgegenstandes ist das Berufsvorsorgegericht in Durchbrechung der Dispositionsmaxime an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 92 Abs. 3 VRPG; vgl. auch BGE 135 V 23 E. 3.1 S. 26).

E. 2.1

Vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 150 V 323 E. 4.2 S. 328, 150 V 89 E. 3.2.1 S. 95, 148 V 162 E. 3.2.1 S. 166, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213). Dies gilt sinngemäss auch im Fall einer Änderung von Reglementen oder Statuten einer Vorsorgeeinrichtung (BGE 126 V 163 E. 4b S. 166; SVR 2007 BVG Nr. 23 S. 78, B 72/05 E. 4.1). Bei der Festsetzung von Invalidenleistungen sind grundsätzlich die Reglementsbestimmungen massgebend, welche im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs gelten und nicht jene, die bei Beginn der – in der Folge invalidisierenden – Arbeitsunfähigkeit in Kraft waren (BGE 121 V 97).

E. 2.2

Anspruch auf Invalidenleistungen haben nach Art. 23 lit. a BVG Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57-8-

E. 2.3

Das BVG definiert den Begriff der Invalidität nicht, sondern verweist auf die Invalidenversicherung (vgl. Art. 23 lit. a BVG und Art. 4 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]). Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf Invalidenleistungen nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 120 V 106 E. 3c S. 108).

E. 2.3.1

Nach der Rechtsprechung sind Vorsorgeeinrichtungen, die ausdrücklich oder unter Hinweis auf das Gesetz vom gleichen Invaliditätsbegriff wie die Invalidenversicherung ausgehen, an die Invaliditätsbemessung der IV-Stelle oder – im Beschwerdefall – des kantonalen Sozialversicherungsgerichts resp. des Bundesgerichts gebunden, sofern sie in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurden, die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung entscheidend war und die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich

unhaltbar erscheint. Diese Bindungswirkung findet ihre positivrechtliche Grundlage in den Art. 23, 24 Abs. 1 (in Kraft bis Ende 2021; vgl. den seither geltenden Art. 24a) und 26 Abs. 1 BVG, welche an die Regelung des IVG anknüpfen oder diese übernehmen (BGE 143 V 434 E. 2.2 S. 437; SVR 2024 BVG Nr. 40 S. 139, 9C_115/2024 E. 4.2).

E. 2.3.2

Im Hinblick auf die verbindliche Wirkung der IV-rechtlichen Qualifikation sind die IV-Stellen gehalten, die Vorsorgeeinrichtung(en) spätestens im Vorbescheidverfahren in das IV-rechtliche Verfahren einzubeziehen. Erfolgt dieser Einbezug nicht, vermag der Beschluss der IV-Stelle keine Bindungswirkung für die berufliche Vorsorge zu entfalten (BGE 138 V 125 E. 3.3 S. 130, 129 V 73 E. 4.2.2 S. 76; SVR 2019 BVG Nr. 44 S. 172, 9C_738/2018 E. 5.1). Selbst wenn die Vorsorgeeinrichtung – bei fehlendem Einbezug ins IV-rechtliche Verfahren – innerhalb der Rechtsmittelfrist anderweitig von der Verfügung Kenntnis erhält, erzeugt der Entscheid der IV- Organe keine Bindungswirkung für die Vorsorgeeinrichtung. Sie ist auch nach Treu und Glauben nicht gehalten, die Verfügung anzufechten oder

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57 -9- deren Eröffnung zu ihren Händen zu verlangen (SVR 2012 BVG Nr. 30 S. 121, 9C_702/2011 E. 3.2).

E. 2.4

Die Invalidenleistungen nach Art. 23 lit. a BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher der Ansprecher bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Entscheidend ist dabei einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Für eine einmal aus – während der Versicherungsdauer aufgetretener – Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Sorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der Wegfall der Versicherteneigenschaft keinen Erlösungsgrund (Art. 26 Abs. 3 BVG [Umkehrschluss]; BGE 136 V 65 E. 3.1 S. 68; SVR 2020 BVG Nr. 6 S. 26, 9C_52/2018 E. 3.1). Der Bestimmung von Art. 23 BVG kommt auch die Funktion zu, die Haftung mehrerer Vorsorgeeinrichtungen gegeneinander abzugrenzen, wenn eine in ihrer Arbeitsfähigkeit bereits beeinträchtigte versicherte Person ihre Arbeitsstelle (und damit auch die Vorsorgeeinrichtung) wechselt. Der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Art. 23 BVG entsteht in diesem Fall nicht gegenüber der neuen Vorsorgeeinrichtung, sondern gegenüber derjenigen, welcher die Person im Zeitpunkt des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit angehört hatte (BGE 130 V 270 E. 4.1 S. 275; SVR 2018 BVG Nr. 37 S. 137, 9C_533/2017 E. 2.1.3).

E. 2.5

Unter Arbeitsunfähigkeit ist eine erhebliche und dauerhafte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 134 V 20 E. 3.2.2 S. 23). Sie muss mindestens 20 % betragen (BGE 144 V 58 E. 4.4 S. 62; SVR 2022 BVG Nr. 6 S. 21, 9C_181/2021 E. 2.1.1). Ob eine Person trotz Lohnzahlung tatsächlich erheblich arbeitsunfähig war, ob sie also im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses – im

Hinblick auf den angestammten Tätigkeitsbereich – ihre übliche oder aber nunmehr eine behinderungsbedingt eingeschränkte Leis-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57 -10- tung erbrachte, ist von Amtes wegen mit aller Sorgfalt zu prüfen. Rechtssprechungsgemäss ist erforderlich, dass sich die behauptete Arbeitsunfähigkeit im Arbeitsverhältnis, das über die Vorsorgepflicht den Versicherungsschutz begründet, konkret nachteilig bemerkbar gemacht hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Nur beim Vorliegen besonderer Umstände darf die Möglichkeit einer von der arbeitsrechtlich zu Tage tretenden Situation in Wirklichkeit abweichenden Lage – etwa in dem Sinne, dass ein Arbeitnehmer zwar zur Erbringung einer vollen Arbeitsleistung verpflichtet war und auch entsprechend entlohnt wurde, tatsächlich aber eben doch keine volle Arbeitsleistung hat erbringen können – in Betracht gezogen werden (SVR 2008 IV Nr. 11 S. 32, I 687/06 E. 5.1, 2005 BVG Nr. 5 S. 14, B 45/03 E. 2.2). Die Leistungseinbusse muss in aller Regel dem seinerzeitigen Arbeitgeber aufgefallen sein. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgestellte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht. Umgekehrt ist eine in der beruflichen Tätigkeit im Vergleich zu einer gesunden Person tatsächlich nur reduziert erbrachte Leistung für sich allein gesehen in aller Regel ebenso wenig ausreichend für die Bejahung einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes. Vielmehr bedarf es dazu regelmässig zusätzlich einer (überzeugenden) medizinischen Einschätzung, die ordentlicherweise echtzeitlicher Natur ist. Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche erwerbliche oder medizinische Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (SVR 2022 BVG Nr. 17 S. 63, 9C_296/2021 E. 5.2.1, 2021 BVG Nr. 30 S. 120, 9C_517/2020 E. 3.2, 2014 BVG Nr. 6 S. 17, 9C_108/2013 E. 4.2).

E. 2.6

Der Anspruch auf Invalidenleistungen der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge setzt einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich der Nachdeckungsfrist nach Art. 10 Abs. 3 BVG) bestandenen Arbeitsunfähigkeit und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität voraus.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57 -11-

E. 2.6.1

Der sachliche Konnex ist gegeben, wenn der Gesundheitsschaden, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, von der Art her im Wesentlichen derselbe ist wie derjenige, der der Erwerbsunfähigkeit zu Grunde liegt. Nicht erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang; eine Wechselwirkung im Sinne natürlicher Kausalität genügt (BGE 134 V 20 E. 3.2 S. 22; SVR 2024 BVG Nr. 25 S. 87, 9C_226/2023 E. 3 und 3.1, 2001 BVG Nr. 18 S. 69, B 64/99 E. 5b).

E. 2.6.2

Die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs setzt voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig war. Bei der Prüfung dieser Frage sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische Beurteilung durch den Arzt sowie die Beweggründe, welche die versicherte Person zur Wiederaufnahme oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben. Zu den für die Beurteilung des zeitlichen Konnexes relevanten Umständen zählen auch die in der Arbeitswelt nach aussen in Erscheinung tretenden Verhältnisse, wie etwa die Tatsache, dass eine vollvermittlungsfähige, Stellen suchende Person über längere Zeit hinweg Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht. Allerdings kann solchen Zeiten nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie Zeiten effektiver Erwerbstätigkeit. So schliesst namentlich die Vermittlungsfähigkeit im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinne das Vorliegen einer berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit nicht per se aus (BGE 134 V 20 E. 3.2.1 S. 22; SVR 2024 BVG Nr. 25 S. 87, 9C_226/2023 E. 3.2, 2020 BVG Nr. 36 S. 153, 9C_877/2018 E. 3.3). Der zeitliche Konnex zwischen der während des Vorsorgeverhältnisses eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität wird unterbrochen, wenn während mehr als drei Monaten eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist; eine Arbeitsfähigkeit von 80 % genügt nicht (BGE 144 V 58; SVR 2021 BVG Nr. 31 S. 124, 9C_679/2020 E. 2.2). Anders verhält es sich, wenn die fragliche, allenfalls mehr als dreimonatige Tätigkeit (allenfalls auch erst im Rückblick) als Eingliederungsversuch zu werten ist oder massgeblich auf sozialen Erwägungen des Arbeitgebers beruhte und eine dauerhafte Wiedereingliederung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57-12- unwahrscheinlich war (BGE 134 V 20 E. 3.2.1 S. 22; SVR 2022 BVG Nr. 17 S. 63, 9C_296/2021 E. 3, 2020 BVG Nr. 36 S. 153, 9C_877/2018 E. 3.3). Eine zuverlässige Einschätzung des zeitlichen Zusammenhangs ist nur möglich, wenn die Entwicklung gesamthaft betrachtet wird. Die Frage, ob eine nachhaltige Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit möglich war, ist somit auch im Lichte von erst später gewonnenen Erkenntnissen zu beurteilen (SVR 2014 BVG Nr. 36 S. 134, 9C_569/2013 E. 5.3). Bei Schubkrankheiten ist zu prüfen, ob eine länger als drei Monate dauernde, isoliert betrachtet unauffällige Phase von Erwerbstätigkeit tatsächlich mit der Perspektive einer dauerhaften Berufsausübung verbunden war. Selbst eine länger dauernde Phase der Erwerbstätigkeit zeigt keine gesundheitliche Erholung mit weitgehender Wiederherstellung des Leistungsvermögens an, wenn jegliche berufliche Belastung nach einer gewissen Zeit regelhaft zu schweren Krankheitssymptomen mit erheblicher Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass derartige Krankheitsbilder unterschiedliche Verläufe aufweisen. Dies stellt ein erhöhtes Risiko dar, dass die Krankheit sich erst zu einem Zeitpunkt invalidisierend manifestiert, in welchem eine Versicherungsdeckung fehlt, was unter dem Gesichtspunkt des (obligatorischen) Versicherungsschutzes stossend sein kann. Daher kommt bei Schubkrankheiten den gesamten Umständen des Einzelfalles besondere Bedeutung zu (SVR 2020 BVG Nr. 21 S. 92, 9C_515/2019 E. 2.1.1). Bei bipolaren Störungen, die eine gewisse Ähnlichkeit mit schubweise verlaufenden Krankheiten aufweisen, kann man sich an diesen Grundsätzen orientieren (SVR 2023 BVG Nr. 19 S. 65, 9C_209/2022 E. 6.2).

E. 2.7

Nach Art. 26 Abs. 1 BVG beginnt der Anspruch auf Invalidenleistungen der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge seit Inkrafttreten der 5. IV-Revision (1. Januar 2008) mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung nach Art. 29 Abs. 1 IVG, d.h. frühestens sechs Monate nach der Anmeldung bei der Invalidenversicherung, und nicht mit Ablauf der Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (BGE 142 V 419 E. 4.3.2 S. 422).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57 -13-

E. 3.1

Vorab ist festzuhalten, dass die von Amtes wegen zu prüfende Frage der Aktiv- und Passivlegitimation zur materiellen Begründetheit des Klagebegehrens gehört, es sich mithin um materielle Anspruchsvoraussetzungen handelt. Mit anderen Worten sind Aktiv- und Passivlegitimation nicht Bedingungen im Sinne von Prozessvoraussetzungen, vielmehr führt ihr Fehlen zur Abweisung und nicht zum Nichteintreten auf die Klage (BGE 147 V 2 E. 3.2.1 S. 5).

E. 3.2

Mit unangefochten in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 29. Juli 2021 (act. II 254) sprach die IVB dem Kläger rückwirkend ab 1. Mai 2018 bei einem Invaliditätsgrad von 71 % eine ganze Invalidenrente zu. Wie unter E. 2.4 hiervor dargelegt, werden Invalidenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, bei welcher die ansprechende Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Dieser Grundsatz findet auch in der weitergehenden Vorsorge Anwendung, wenn – wie bei den Beklagten 1 und 2 – Reglement oder Statuten resp. gesetzliche Grundlagen nichts Anderes vorsehen (BGE 136 V 65 E. 3.2 S. 69; vgl. Art. 29 Abs. 1 des Vorsorgereglements der Beklagten 1, gültig ab 1. Januar 2017 [act. I 4], Art. 9.1.2 der Allgemeinen Reglementsbestimmungen der Beklagten 2, gültig ab 1. Januar 2005 [act. IIC 3b], bzw. Art. 9.1.3 der Allgemeinen Reglementsbestimmungen der Beklagten 2, gültig ab 1. Januar 2017 [act. IIC 3a]; vgl. dagegen Art. 4.3.1 des Reglements der Beklagten 3, gültig ab 1. Januar 2014 [act. IIB 2], welche im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge von einem anderen Invaliditätsbegriff ausgeht. Mit Blick auf das Resultat [vgl. E. 3.7 hiernach] erübrigen sich jedoch weitere Ausführungen hierzu). Damit ist zunächst zu prüfen, ob die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, während der Versicherungsdeckung durch die Beklagte 1, 2 oder 3 eingetreten ist.

E. 3.2.1

Aufgrund der Akten steht fest, dass die IVB die Beklagten 1, 2 und 3 weder im Vorbescheidverfahren miteinbezogen (act. IIIA 244) noch ihnen die rentenzusprechende Verfügung vom 29. Juli 2021 (act. IIIA 254) eröff-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57 -14- net hat. Folglich besteht für sämtliche Beklagten von vornherein keine Bindungswirkung in Bezug auf die besagte Verfügung (vgl. E. 2.3.2 hiervor), was denn auch unbestritten ist (Klage S. 14 Ziff. 11 [Gerichtsdossier pag. 16], Klageantwort der Beklagten 1 S. 4 Ziff. 10 [Gerichtsdossier pag. 97]). Folglich ist der Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, nachfolgend in

Bezug auf sämtliche Beklagte frei zu prüfen.

E. 3.2.2

Aufgrund des psychiatrischen Verlaufsgutachtens des Dr. med. Q. _____ vom 1. September 2020 (act. IIIA 242.1) steht fest und wird von den Parteien zu Recht nicht bestritten, dass der Kläger mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit an einer bipolaren affektiven Störung, mit rezidivierenden manischen, depressiven und gemischten Episoden seit der Adoleszenz, in den letzten Jahren zunehmende Entwicklung Richtung Rapid-Cycling, mit gegenwärtig affektiv leichter depressiver Episode, jedoch mit chronifizierten kognitiven Einschränkungen im Sinne eines Residuums (ICD-10 F31.8), leidet (S. 22 Ziff. 6.2). Ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit besteht ein Status nach schädlichem Gebrauch von Alkohol, Kokain und einmalig Methamphetamin, sekundär im Rahmen von manifest manischen (seltener depressiven) Episoden auftretend, seit über einem Jahr nachgewiesen abstinent (ICD-10 F19.1; Ziff. 6.3). Der Kläger ist seit Ende August 2017 in seiner angestammten Tätigkeit als ... vollständig arbeitsunfähig; eine leidensangepasste Tätigkeit ist ihm seit Abschluss der beruflichen Eingliederungsmassnahmen, d.h. ab Januar 2020, bei einer Präsenzzeit von maximal 50 % mit einem Rendement von 60 %, d.h. insgesamt mit einer Leistungsfähigkeit von maximal 30 %, im freien Arbeitsmarkt zumutbar (S. 28 Ziff. 8). Gestützt auf diese gutachterlichen Feststellungen wurde dem Kläger mit Verfügung vom 29. Juli 2021 (act. IIIA 254) unter Berücksichtigung von Art. 29 Abs. 1 IVG, wonach ein Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs entsteht, und der Neuanmeldung vom Oktober 2017 (act. IIIA 98), ab dem 1. Mai 2018 bei einem Invaliditätsgrad von 71 % eine ganze Invalidenrente zugesprochen.

E. 3.2.3

In Würdigung der Akten ergibt sich zum Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, das Folgende:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57 -15-

E. 3.2.3.1

Beim Kläger manifestierte sich die hier interessierende bipolare affektive Störung – nach unauffälliger Entwicklung bis im Sommer 1993 mit Absolvierung von neun Jahren Primarschule und Abschluss einer vierjährigen Lehre als ... – erstmals im Herbst 1993 als depressive und Ende Januar bzw. Anfang Februar 1994 dann als manische Episode, was im März 1994 zur ersten stationären psychiatrischen Behandlung mit Stellung der Diagnose einer manischen Episode im Rahmen einer bipolaren affektiven Störung führte (vgl. Bericht der psychiatrischen Dienste R. _____ vom 25. Juli 1995 [act. III 1.1/108 Ziff. 4.2], psychiatrisches Teilgutachten von Dr. med. U. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 1. Dezember 2013 [act. III 57.2/16 Ziff. 7.2], psychiatrisches Gutachten von Dr. med. Q. _____ vom 29. Februar 2016 [act. IIIA 78.1/9 Ziff. 3.2.7], Bericht der Praxis V. _____ vom 28. März 2009 [act. I 16], Auszug aus der Krankengeschichte von Dr. med. T. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, Eintrag vom 14. August 2022 S. 1 [unpaginierte act. IIIH]). Diese Störung ist in den Folgejahren wiederholt aufgetreten und führte zu mehreren stationären Behandlungen des Klägers. Nach einer manischen Episode im Jahr 2007 bzw. Frühjahr 2008 trat eine jahrelange Remission der bipolaren affektiven Störung ein, wobei der Kläger nicht mehr

psychiatrisch oder psychotherapeutisch behandelt wurde (psychiatrisches Teilgutachten von Dr. med. U._____ vom 1. Dezember 2013 [act. III 57.2/15 f. Ziff. 7.1 f.], psychiatrisches Gutachten von Dr. med. Q._____ vom 29. Februar 2016 [act. IIIA 78.1/3 Ziff. 2], Bericht der Praxis V._____ vom 28. März 2009 [act. I 16]).

E. 3.2.3.2

Vom 13. Mai 2013 bis zum 30. Juni 2014 war der Kläger bei der Arbeitgeberin 1 mit einem Vollzeitpensum als ... angestellt und dadurch bei der Beklagten 3 berufsvorsorgeversichert (vgl. diesbezüglich bereits lit. A. hier vor). Ein (vollständiges) Personaldossier existiert nicht mehr (vgl. Schreiben der Arbeitgeberin 1 vom 9. April 2024 [Gerichtsdossier pag. 66]), womit – abgesehen vom lediglich aus den übrigen Akten (psychiatrisches Gutachten von Dr. med. Q._____ vom 29. Februar 2016 [act. IIIA 78.1/9 Ziff. 3.2.5], Auszug aus der Krankengeschichte des behandelnden Hausarztes Dr. med. T._____, Eintrag vom 1. Mai 2014 bzw. insbesondere auch dessen zeitnahen Berichte vom 23. Mai und 9. Juli 2014 [unpaginierte act. IIIH]) hervorgehenden Vorfall von Ende April 2014

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57 -16- (Konfliktsituation am Arbeitsplatz [dem Kläger wurde, aus seiner Sicht zu Unrecht, ein schwerwiegender Fehler vorgeworfen]) mit Freistellung von der Arbeit per Anfang Mai 2014 bzw. Kündigung per Ende Juni 2014 und vollständiger Krankschreibung vom 30. April bis 30. Juni 2014 – kein von der Arbeitgeberin dokumentierter Leistungsabfall oder dergleichen oder gar eine Arbeitsunfähigkeit belegt ist (act. IIIG). Im psychiatrischen Teilgutachten von Dr. med. U._____ vom 1. Dezember 2013 basierend auf der Untersuchung vom 29. November 2013 ging dieser denn auch von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit als ... seit 2007 aus (act. III 57.2/18 Ziff. 8.1). Zum Untersuchungszeitpunkt beschrieb der Gutachter den Kläger denn auch psychopathologisch als weitgehend unauffällig (act. III 57.2/13 Ziff. 5.2). Weiter führte der Mediziner aus, nach Abklingen der manischen Episoden 2007 liessen sich beim Kläger keine manischen oder depressiven Episoden erheben; dieser befinde sich seit Jahren in ausgeglichener Stimmung ohne vermehrte Unruhezustände und ohne Antriebsstörungen. Kognitive Störungen oder Denkstörungen liessen sich nicht erheben (act. II 57.2/16 Ziff. 7.2.). Der Gutachter legte weiter dar, dass sich beim Kläger seit Jahren keine psychischen Störungen mit Krankheitswert erheben liessen und ausreichend Ressourcen vorhanden seien (act. II 57.2/13 Ziff. 5.2). Damit ist bis zur erwähnten Konfliktsituation am Arbeitsplatz Ende April 2014 ein unauffälliger psychischer Zustand des Klägers ohne diesbezügliche Arbeitsunfähigkeit erstellt. Erst aufgrund dieses Vorfalls konsultierte der Kläger am 1. Mai 2014 notfallmässig den Hausarzt Dr. med. T._____. In dessen Zuweisungsschreiben an Dr. med. W._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 23. Mai 2014, mit welcher Dr. med. T._____ um eine psychiatrische Evaluation und allenfalls Therapie erbat, nannte er als Zuweisungsgrund eine psychosoziale Belastungssituation infolge Kündigung vom Mai 2014 mit bekannter bipolarer affektiver Störung (unpaginierte act. IIIH]). Aufgrund der Zeitspanne vom 13. Mai 2013 bis Ende April 2014, in der von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit auszugehen ist, ist die zeitliche Konnexität zu der 1994 diagnostizierten und 2008 letztmals manifestierten bipolaren affektiven Störung unterbrochen worden (E. 2.6.2 hier vor). Ob die zweimonatige Arbeitsunfähigkeit vom 30. April bis 30. Juni 2014 Folge der Grunderkrankung, d.h. der bipolaren affektiven Störung, war (sachliche Konnexität),

mithin ob eine berufsvorsorgerechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit zu die-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57 -17- sem Zeitpunkt wieder eintrat (E. 2.6.1 hiervor), oder ob sie lediglich ein von der Grunderkrankung losgelöstes reaktives Geschehen aufgrund des Arbeitsplatzkonfliktes darstellt, ist unter den Parteien umstritten (vgl. Replik S.

E. 3.2.3.3

Per 1. Juli 2014 trat der Kläger, bei – wie Dr. med. T. _____ echtzeitlich feststellte – wieder verbesserter psychischer Situation und grundsätzlich guter Prognose ("Es braucht jedoch eine psychotherapeutische Begleitung"; vgl. Auszug aus der Krankengeschichte von Dr. med. T. _____, Einträge vom 26. Juni und 3. Juli 2014, sowie dessen Bericht vom 9. Juli 2014 [vgl. allesamt unpaginierte act. IIIH]) die Anstellung bei der Arbeitgeberin 2 als ... mit einem Vollzeitpensum an und war hierdurch bei der Beklagten 2 berufsvorsorgeversichert (vgl. diesbezüglich bereits lit. A. hiervor). Im Personaldossier der Arbeitgeberin 2 ist – was das Jahr 2014 anbelangt – kein von der Arbeitgeberin festgestellter Leistungsabfall oder eine relevante Arbeitsunfähigkeit dokumentiert (unpaginierte act. IIIF). Dies auch nicht in den übrigen Akten, namentlich nicht im Arbeitgeberbericht vom 21. Oktober 2015 zu Händen der IVB samt angehängten Arbeitsunfähigkeitszeugnissen (act. IIIA 76/3 Ziff. 2.9 sowie 76/5 Ziff. 2.14 i.V.m. 76/9 ff.). Letzteren Unterlagen ist eine Arbeitsunfähigkeit erst ab 1. Februar 2015 und eine Pensumsreduktion auf 80 % erst ab 3. August 2015 zu entnehmen. Daher ist – mangels gegenteiliger Hinweise – vom 1. Juli 2014 bis (eingenanamnestisch) zum 29. Januar 2015 (Bericht der psychiatrischen Dienste R. _____ vom 16. Juni 2015 [act. IIIA 72/6]) bzw. bis zur ärztlichen Krankschreibung ab 1. Februar 2015 (act. IIA 76/13) von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit auszugehen, mithin über eine Dauer von rund sieben Monaten. Entgegen der Ansicht der Beklagten 2 (Klageantwort S. 6 Ziff. 11 [Gerichtsdossier pag. 110]) stellt dies ein gewichtiges Indiz für eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs (E. 2.6.2 hiervor) dar. Hinzu kommt, dass Dr. med. U. _____ bereits im psychiatrischen Gutachten vom 1. Dezember 2013 eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. August 2025, BV 200 2024 57 -18- der angestammten Tätigkeit attestiert (act. III 57.2/18 Ziff. 8.1) sowie eine gute Prognose ("Unter regelmässiger Einnahme des Mood-Stabilizers ist weiterhin eine stabile psychische Verfassung zu erwarten. Damit erscheint die Prognose günstig.") gestellt hatte (act. III 57.2/20 Ziff. 8.4). Auch der behandelnde Hausarzt Dr. med. T. _____ ging nach der zweimonatigen Arbeitsunfähigkeit vom 30. April bis zum 30. Juni 2014 von einer guten Prognose aus, auch wenn er eine psychotherapeutische Begleitung für indiziert hielt (Schreiben von Dr. med. T. _____ vom 9. Juli 2014 [unpaginierte act. IIIH]). Damit erschien zum damaligen Zeitpunkt eine dauerhafte Wiedererlangung bzw. Beibehaltung der vollständigen Erwerbsfähigkeit als objektiv wahrscheinlich. Sofern die zweimonatige Arbeitsunfähigkeit vom 30. April bis zum 30. Juni 2014 Folge der Grunderkrankung gewesen sein sollte – was unter den Parteien strittig ist und mit Blick auf den Arbeitsplatzkonflikt zumindest fraglich erscheint (vgl. E. 3.2.3.2 am Ende hiervor) –, wäre der zeitliche Konnex mit der danach bis Ende Januar 2015 ausgewiesenen uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit jedenfalls unterbrochen worden. Soweit die Zeit danach betreffend, ergibt sich aus den Akten das Folgende: Eigenanamnestisch gab der Kläger beim Eintritt in die psychiatrischen Dienste R. _____ am 2. Februar 2015 an, vor einigen

Wochen das we- gen der bipolaren affektiven Störung bis dahin eingenommene Medikament selbstständig abgesetzt zu haben, da er das Gefühl gehabt habe, wieder "gesund" zu sein. Ca. zwei Monate vor dem Klinikeintritt habe er wieder vermehrt zu trinken begonnen und sich im Rotlichtmilieu aufgehalten. Am 29. Januar 2015 habe er dann zum ersten Mal nicht arbeiten gehen kön- nen, da er in der Nacht zuvor zu viel getrunken habe (Austrittsbericht der psychiatrischen Dienste R._____ vom 16. Juni 2015 [act. IID 3/2]). Diese Umstände führten in der Folge schliesslich zu vier stationären Be- handlungen in den psychiatrischen Diensten R._____, nämlich vom

E. 5

oben [Gerichtsdossier pag. 137], Duplik der Beklagten 1 S. 7 Ziff. 14 [Ge- richtsdossier pag. 164], Duplik der Beklagten 2 S. 2 f. Ziff. 3 [Gerichtsdos- sier pag. 168 f.] und S. 5 Ziff. 9 [Gerichtsdossier pag. 171]). Die Frage kann mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen jedoch letztlich offen bleiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.